



# **TIGAS - RICHTLINIE**

**für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von  
Gasanlagen im Verteilernetzbereich der  
TIGAS-Erdgas Tirol GmbH**

(Stand: Mai 2010)

# INHALT

1. ALLGEMEINES
  - 1.1 Zielsetzung
  - 1.2 Rechtliche und technische Grundlagen
    - 1.2.1 Berechtigung zur Errichtung von Gasanlagen
    - 1.2.2 Gesetze und Regeln der Technik
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN
  - 2.1 Verträge für den Netzanschluss/Gasbezug
  - 2.2 Bewilligung durch die Behörde
  - 2.3 Abnahmeprüfung/Abnahmebefund
  - 2.4 Technisches Datenblatt
3. TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN (Ausführung der Anlagen)
  - 3.1 Periodische Prüfungen von Gasanlagen
    - 3.1.1 Prüfung von Gasanlagen
    - 3.1.2 Prüfung von Abgasanlagen
  - 3.2 Dimensionierung von Innenleitungen
  - 3.3 Gasleitungen
    - 3.3.1. Ausführung von Innenleitungen
  - 3.4 Verbrennungsluftzuführung
  - 3.5 Umbauten, Erweiterungen, Änderungen
  - 3.6 Stilllegung von Anlagen
4. ADMINISTRATIVE VORAUSSETZUNGEN für den GASBEZUG
  - 4.1 Fertigstellungsmeldung
  - 4.2 Inbetriebnahme von Innenleitungen
  - 4.3 Inbetriebnahme von Gasanlagen
  - 4.4 Unterweisung der Benutzer
5. VERANTWORTUNGSGRENZEN
6. ANSPRECHPARTNER und KONTAKTDATEN

## ANLAGEN:

- Anlage 1: Technisches Datenblatt TIGAS
- Anlage 2: Checkliste für die Zählermontage und die Aufnahme des Gasbezuges
- Anlage 3: Eigentums-/ Haftungsgrenze
- Anlage 4: Zählergrößen und deren Dimensionen

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Zielsetzung**

Die vorliegende Richtlinie dient Installateuren und Planern zur Sicherstellung eines störungsfreien, sicheren und wirtschaftlichen Ablaufes bei Neubau, Betrieb und Änderung von Gasanlagen im Verteilernetzbereich der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH.

### **1.2 Rechtliche und technische Grundlagen**

#### **1.2.1 Berechtigung zur Errichtung von Gasanlagen**

Gasanlagen dürfen nur durch einen behördlich befugten Gasinstallateur errichtet, abgeändert oder instandgehalten werden.

#### **1.2.2 Gesetze und Regeln der Technik**

Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Änderung von Gasanlagen sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die nachstehend angeführten Vorschriften und Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten:

- Gaswirtschaftsgesetz (GWG)
- Tiroler Bauordnung sowie die im Rahmen der Bauordnung verbindlich erklärten OIB-Richtlinien <sup>1</sup>
- Tiroler Gasgesetz 2000
- Regeln der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) insbesondere die
- **ÖVGW-Richtlinie G 1**, Technische Richtlinie für Errichtung und Änderung von Niederdruck-Gasanlagen
- **ÖVGW-Richtlinie G 12**, Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung
- **ÖVGW G 10**, Sicherheitstechnische Überprüfung von Gas-Innenanlagen
- **ÖNORMEN**

---

<sup>1</sup> Ergänzende Anmerkungen: In der **Tiroler Bauordnung/Technische Bauvorschrift 2008** wurden die **OIB-Richtlinien 1 bis 6** für verbindlich erklärt. In der Technischen Bauvorschrift 2008 wurden auch gastechnische Belange geregelt (z.B. Außenwandgeräte, Abgasführung).

## 2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

### 2.1 Verträge für den Netzanschluss/Gasbezug

Für den **Anschluss der Gasanlagen** des Kunden an das Verteilernetz der TIGAS sind **Netzzutritts- bzw. Netzzugangsverträge mit der TIGAS** abzuschließen, mit denen auch die Versorgungseinrichtungen der TIGAS bis zur Hauptabsperreinrichtung festgelegt werden. Maßgebend dafür sind die „Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen (Allgemeine Verteilernetzbedingungen – ANB)“ der TIGAS.

Für die **Belieferung mit Erdgas** ist ein **Liefervertrag** mit einem Erdgaslieferanten abzuschließen.

Hinweis:

Sollte die tatsächliche Nennwärmebelastung der Geräte die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung übersteigen, so ist mit der TIGAS wegen der Ergänzung der Netzzutritts- bzw. Netzzugangsverträge und der erforderlichen Zählergröße (siehe Anlage 4) Kontakt aufzunehmen.

Sofern in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, stellt die TIGAS unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen Abnahme entsprechend dem Anschlusswert das Erdgas mit einem Fließdruck von mindestens **22 mbar** Überdruck an der Hauptabsperreinrichtung zur Verfügung.

Abweichende Regelungen hinsichtlich Versorgungsdruck (Fließdruck) und zulässigem Druckverlust sind nur in Sonderfällen möglich und müssen schriftlich mit der TIGAS vereinbart sein.

### 2.2 Bewilligung durch die Behörde

Der Inhaber einer Gasanlage in einem **Privatobjekt**, die der Versorgung einer Zentralheizungsanlage dient, hat gemäß §11(3) Tiroler Gasgesetz 2000 einen Abnahmebefund der Gasanlage der Behörde (Gemeinde) unverzüglich vorzulegen.

Für Gasanlagen in **gewerblich genutzten Objekten**, z.B. in Gewerbe- und Industriebetrieben, besteht Genehmigungspflicht durch die Gewerbebehörde, das ist in erster Instanz die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Gewerbereferat) bzw. der Magistrat der Stadt Innsbruck (Amt für Bau-, Wasser- und Anlagenrecht).

**Vor** Beginn der Installationsarbeiten hat der Inhaber der Anlage bei der Behörde um Genehmigung anzusuchen.

Die Genehmigungsbescheide werden von der TIGAS nicht überprüft, sind jedoch auf Verlangen dem Netzbetreiber (TIGAS) und den Organen der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

## 2.3 Abnahmeprüfung/Abnahmebefund

Gemäß § 11 Abs. 1 Tiroler Gasgesetz 2000 ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen von Gasanlagen ein Abnahmebefund auszustellen. Dies ist auch erforderlich, wenn die Gasanlage länger als 1 Jahr außer Betrieb war oder begründete Zweifel an der Tauglichkeit der Gasanlage bestehen.

Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung und Herstellung von Gasanlagen berechtigt sind, dürfen Abnahmeprüfungen vornehmen und Abnahmebefunde ausstellen.

## 2.4 Technisches Datenblatt

Damit die TIGAS Gasanlagen mit Erdgas versorgen darf, sind auf dem Technischen Datenblatt (Anlage 1) die erforderlichen Angaben zur Gasanlage zu machen und die Ordnungsgemäßheit der Gasanlage (**Abnahmeprüfung**) durch einen Befugten gemäß Pkt. 1.2.1 zu bestätigen.

Das Technische Datenblatt ersetzt nicht den Abnahmebefund gemäß Tiroler Gasgesetz.

Werden Abgasfänge und Abgasleitungen für die Gasanlage benötigt, ist deren Tauglichkeit gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung für die ggstl. Gasanlage vom **Rauchfangkehrer** ebenfalls am Technischen Datenblatt zu bestätigen. Dies gilt auch für Gasfeuerstätten der Bauart B und C mit einer Abführung der Abgase durch eine Außenwand oder die Dachhaut ins Freie („Außenwandgeräte“).

## 3. TECHNISCHE Rahmenbedingungen (Ausführung der Anlagen)

### 3.1 Periodische Prüfungen von Gasanlagen <sup>2</sup>

- **Erstmalige** Abnahmeprüfung und Erstellung eines Abnahmebefundes nach 2.3 (siehe Anlage 2 Checkliste für Inbetriebnahme)
- **3-jährige** Überprüfung gemäß Tiroler Gasgesetz 2000

Der Inhaber von Gasgeräten hat gemäß § 13 Tiroler Gasgesetz 2000 die Gasanlage und deren zugehörige Abgasanlage spätestens **alle 3 Jahre von einem Befugten** überprüfen zu lassen.

- **12-jährige** Überprüfung gemäß ÖVGW-Richtlinie G 10

Der Inhaber einer Gasanlage (insbesondere die Leitungsanlage, das Gasgerät sowie die Abgasanlage) hat diese spätestens **alle 12 Jahre von einem Befugten** überprüfen zu lassen.

Hierzu gehört insbesondere die Dichtheitsprüfung der Leitungsanlage und Sichtkontrolle aller Anlagenteile.

---

<sup>2</sup> Unabhängig davon sind Überprüfungen gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen.

### 3.1.1 Umfang der Prüfung von Gasanlagen

Die gesamte Gasanlage bestehend aus

- Rohrleitungen,
- Gasgeräte,
- Abgasanlage,

bis zur Einmündung in den Fang oder, falls kein Fang vorhanden ist, bis zur Ausmündung ins Freie sowie alle die Gasanlagen beeinflussenden Rahmenbedingungen sind einer Abnahmeprüfung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften und der Betriebstauglichkeit zu unterziehen.

### 3.1.2 Umfang der Prüfung von Abgasanlagen

Die gesamte Abgasanlage bestehend aus

- Fang,
- Abgasleitung,
- Ausmündungen an Fassaden etc.
- sowie Verbrennungsluftzuführung

und die, die Verbrennung und Abgasabführung beeinflussenden Rahmenbedingungen sind von einem Rauchfangkehrer hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften und der Betriebstauglichkeit zu prüfen und auf dem Technischen Datenblatt zu bestätigen.

## 3.2 Dimensionierung von Innenleitungen

Die Dimensionierung von Gasleitungen hat so zu erfolgen, dass der erforderliche **Mindest-Geräteanschlussdruck** gewährleistet ist (siehe auch ÖVGW G 1 und G 11). Dabei ist der Druckverlust des Gaszählers in die Berechnung mit einzubeziehen.

Die TIGAS empfiehlt, bei der Dimensionierung von Steigleitungen von einer Vollversorgung (Heizung, Warmwasser und Kochen) des Gebäudes auszugehen.

## 3.3 Gasleitungen

### 3.3.1 Ausführung von Innenleitungen

Zur Erhaltung eines höchstmöglichen sicherheitstechnischen Standards empfiehlt die TIGAS, alle Innenleitungen in der Ausführung „Stahl geschweißt“ auszuführen und unter Putz keine Rohrleitungen aus Kupfer zu verlegen. Zusätzlich wird ausdrücklich empfohlen, unmittelbar nach Gebäudeeintritt an einer gut zugänglichen Stelle eine Absperrarmatur einzubauen.

### 3.4 **Verbrennungsluftzuführung**

Zur Gewährleistung einer einwandfreien Verbrennung und zur Vermeidung einer Gefährdung durch Abgasrückstau, sind die Mindestanforderungen an die Größe des Aufstellungsraumes (ggf. Ausgestaltung des Heizraumes) und des Verbrennungsluftraumes bzw. der Lüftungsöffnungen lt. ÖVGW-Richtlinie G 1 Teil 3 genauestens einzuhalten. Messtechnische Nachweise zur ausreichenden Verbrennungsluftzuführung für Gasfeuerstätten der Bauart B sind nach ÖVGW-Richtlinie G 12 zu führen.

Wird aus einer Wohn- oder Betriebseinheit, in der Gasgeräte der Type B (mit offenem Verbrennungsraum) angeschlossen sind, Raumluft mittels Ventilatoren abgesaugt, sind diese mit den Gasgeräten elektrisch zu verriegeln und so zu schalten, dass der gleichzeitige Betrieb von Gasgerät und Ventilator nicht möglich ist, ansonsten sind die Ventilatoren bei den Berechnungen gem. ÖVGW-Richtlinie G 1 Teil 3 bzw. Messungen nach ÖVGW-Richtlinie G 12 mit einzubeziehen.

### 3.5 **Umbauten, Erweiterungen, Änderungen**

Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen von Gasanlagen sind alle Bestimmungen sinngemäß zu beachten.

**Spätere Änderungen der Gasanlage sowie der Austausch bestehender Gasgeräte oder der Anschluss von zusätzlichen Gasgeräten sind der TIGAS ausnahmslos mittels „Technischem Datenblatt“ zu melden.**

An der Abzweigstelle von einer Verteilungsleitung (Steigleitung) ist jedenfalls eine Armatur zu setzen. Vor der Einbindung in eine in Betrieb befindliche Steigleitung ist in jedem Fall die TIGAS zu verständigen.

### 3.6 **Stilllegung von Anlagen**

Außer Betrieb genommene Gasleitungen müssen an allen Auslässen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Geschlossene Hähne, Schieber, Ventile oder andere Absperrrichtungen gelten nicht als dauerhaft gasdichte Verschlüsse. Leitungsteile, die nicht mehr in Betrieb genommen werden, sind von gasführenden Leitungen zu trennen, freizuspülen und an allen Enden gasdicht zu verschließen.

Die Demontage von Zählern, Zählerreglern sowie von Hausdruckreglern erfolgt ausschließlich durch die TIGAS.

## **4. ADMINISTRATIVE VORAUSSETZUNGEN für den GASBEZUG**

### **4.1 Fertigstellungsmeldung**

Die Termine zu einer Inbetriebnahme von Gasanlagen sind mit der TIGAS abzustimmen. Das von der TIGAS zur Verfügung gestellte und vom Gasinstallateur (1.2.1) vollständig ausgefüllte „**Technische Datenblatt**“ mit einer Bestätigung der Abnahmeprüfung und der Druckprobe sowie eine Kopie des gültigen **Schweißerzeugnisses oder des Nachweises der Einschulung zum gewählten Pressverfahren** sind bei der in Betrieb zu setzenden Anlage bereitzuhalten.

**Fehlende Unterlagen verhindern die Gasfreigabe bzw. Zählermontage.**

### **4.2 Inbetriebnahme von Innenleitungen**

Durch die Gasfreigabe übernimmt die TIGAS keine Haftung für die Mängelfreiheit der Gasanlage.

**Unmittelbar vor der Gasfüllung und Inbetriebnahme sind alle Leitungen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen, wobei der Prüfungsdruck erst bei der Gasfüllung abgelassen werden darf.**

Wenn eine Innenleitung vom Mitarbeiter der TIGAS im Rahmen einer Zählermontage mit Gas gefüllt wird, wird von der TIGAS eine Absperrarmatur der Gasanlage geschlossen und mit einer Klebplombe mit der Aufschrift „Darf nur von einem befugten Gasinstallateur oder Gasgeräteservice geöffnet werden“ gesichert.

### **4.3 Inbetriebnahme von Gasanlagen**

Gasanlagen dürfen nur nach der durch die TIGAS erfolgten Gasfreigabe durch einen gewerberechtigten Befugten in Betrieb genommen und danach vom Inhaber betrieben werden.

Der das „Technische Datenblatt“ unterfertigende Gasinstallateur ist für die Inbetriebnahme der Gasanlage (Einstellung des Brenners etc.) verantwortlich und hat diese selbst durchzuführen oder durch eine Fachfirma (Servicedienst) durchführen zu lassen.

### **4.4 Unterweisung der Benützer**

Der Inhaber (erstmalige Benützer) der Gasanlage ist vom Gasinstallateur über die Handhabung, Pflege und periodische Wartung nach den Anweisungen der Hersteller sowie über die Vorgangsweise bei Störungen sowie die periodische Prüfung der Gasanlage gemäß Tiroler Gasgesetz (2.5) zu unterweisen. Eine deutschsprachige Bedienungs- und Wartungsanleitung muss beim Gasgerät verbleiben.

## 5. EIGENTUMSGRENZEN

Die Eigentums- und Haftungsgrenze zwischen der TIGAS als Verteilernetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber (Eigentümer der Gasanlage) ist schematisch in der Anlage 3 dargestellt.

## 6. ANSPRECHPARTNER und KONTAKTDATEN

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH  
Salurner Straße 15  
6010 Innsbruck

Für weitere Fragen zu Planung, Betrieb, Netzzugangsvertrag:

**Telefonnummer:** +43 / (0)512 / 58 10 84

**Telefax:** +43 / (0)512 / 58 10 84 - 4150

**TIGAS Notruf:** **128**

## TIGAS-Richtlinie

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH Salurner Straße 15 6010 Innsbruck T 0512 / 58 10 84 www.tigas.at		<b>Technisches Datenblatt</b>				
<input type="checkbox"/> Anschluss Neuanlage <input type="checkbox"/> Anlagenänderung <input type="checkbox"/> Anlagenerweiterung <input type="checkbox"/> Gerätetausch <input type="checkbox"/> Wiedereinschaltung						
<b>ANSCHLUSS-ADRESSE:</b>						
Zuname		Vorname		Titel		
Straße		Hausnummer		Etage	Tür-Nr.	
PLZ		Ort		Telefon-Nr.		
<b>VOM GASINSTALLATEUR AUSZUFÜLLEN:</b>						
GERÄT 1	Code-Geräteart (siehe Rückseite)	Baujahr / Herstelljahr	Fabrikat		Type	
	CE-AT-Kennzeichen	Kamingerät	Außenwandgerät	raumluftabhängig	Anschlussdruck in mbar	Nennbelastung kW
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
GERÄT 2	Code-Geräteart (siehe Rückseite)	Baujahr / Herstelljahr	Fabrikat		Type	
	CE-AT-Kennzeichen	Kamingerät	Außenwandgerät	raumluftabhängig	Anschlussdruck in mbar	Nennbelastung kW
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
<b>ABNAHMEPRÜFUNG</b>						
<p>Die gesamte Gasanlage (Rohrleitungen, Gasgeräte und Abgasanlage bis zur Einmündung in den Fang oder, falls kein Fang vorhanden ist, bis zur Ausmündung ins Freie) sowie alle die Gasanlage beeinflussenden Rahmenbedingungen wurden einer Abnahmeprüfung gem. § 11 Tiroler Gasgesetz 2000 unterzogen und ein Abnahmebefund erstellt. Der unterfertigte Gasinstallateur bestätigt, dass die gesamte Gasanlage den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Regeln der Technik entspricht. Die notwendigen Einstellungen der Gasgeräte werden vom unterfertigten Gasinstallateur durchgeführt bzw. veranlasst.</p>						
					Datum und firmenmäßige Zeichnung des gewerberechtlich befugten Gasinstallateurs	
<b>VOM RAUCHFANGKEHRERMEISTER AUSZUFÜLLEN:</b>						
<p>Die Abgasanlage inklusive Verbrennungsluftzuführung entspricht den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, gegen Ihre Benützung mit der oben angeführten Gasanlage bestehen keine Bedenken.</p>						
					Datum und firmenmäßige Zeichnung des Rauchfangkehrers	
<b>VOM KUNDEN ZU UNTERZEICHNEN:</b>						
<p>Der Kunde/Netzbenutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Erstinbetriebnahme nur durch einen behördlich befugten Gasinstallateur oder einen Gasgeräteservicebetrieb erfolgen darf.</p> <p>Spätere Änderungen der Gasanlage, Anschlüsse von zusätzlichen oder der Austausch von bestehenden Gasgeräten sind der TIGAS ausnahmslos mittels „Technischem Datenblatt“ zu melden.</p>						
					Datum und Unterschrift des Kunden	
<b>VERMERKE DER TIGAS:</b>						

**TIGAS-Richtlinie****Checkliste für die Zählermontage und die Aufnahme des Gasbezuges**

1. **Planung:**
  - a. **auf Wunsch** → Vorbesprechung der zu errichtenden Anlage mit einem TIGAS-Mitarbeiter
  - b. Ansuchen Gewerbebehörde bei Gewerblichen Anlagen
  - c. Bei Bedarf Rücksprache mit dem zuständigen Rauchfänger
2. **Ausführung:**
  - a. Dimensionierung der Leitung in Abhängigkeit der Nennbelastung projektieren und ausführen
  - b. Dimensionierung der Zählergröße und Zählerart erfolgt durch die TIGAS. Basis dafür sind Kunden-, Gasinstallateurangaben bzw. Anlagendaten
  - c. Gasgeräte mit offenem Verbrennungsraum (B-Geräte) → rechnerischer Nachweis der Verbrennungsluftzufuhr (G 1) oder Nachweis nach G 12
- 3/1. **Dokumentation für TIGAS:** (Techn. Datenblatt):
  - a. Geräteeignung (CE-AT Kennzeichnung am Typenschild)
  - b. Bestätigung aller Prüfungen durch Gasinstallateur und Kundenunterschrift
  - c. Rauchfängerbestätigung (auch bei Außenwandgeräten)
  - d. Schweißzeugnis bzw. Pressnachweis
- 3/2. **Dokumentation für Behörde:** Bedarf individueller Abstimmung mit der jeweiligen Behörde
- 3/3. **Dokumentation für Kunden:**
  - a. Leitungsplan und Abnahmebefund gem. Tiroler Gasgesetz 2000 für Kunden
  - b. Geräteunterlagen (deutschsprachige Ausführung)
  - c. Bedienungsanleitung sowie Einweisung in die Bedienung des Gasgerätes
4. **Zählermontage:**
  - a. Terminvereinbarung mit TIGAS
  - b. Druck der Dichtheitsprüfung (150 mbar) bleibt in der Leitung anstehen bis Zählermontage
  - c. Bei der Zählermontage ist die Anwesenheit eines Gasinstallateurs erforderlich
5. **Inbetriebnahme:** Nur durch einen befugten Servicetechniker oder Gasinstallateur

TIGAS-Richtlinie

<h2 style="margin: 0;">TIGAS-Erdgas Tirol GmbH</h2>	
<h3 style="margin: 0;">Eigentums- / Haftungsgrenze</h3>	
<p><b>Hauseintritt oberirdisch</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>TIGAS  Anlagenbetreiber</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>TIGAS  Anlagenbetreiber</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"> </p>	
<p><b>Hauseintritt unterirdisch</b></p>	
<p><b>Hinweis:</b>          Es sind Sonderausführungen und Ausnahmeregelungen (z.B. für Tiefgaragen und nicht belüftbare Eintrittsräume) möglich. Diese werden im Netzzutrittsvertrag vereinbart!</p>	
<h1 style="margin: 0;">Hausanschluss</h1>	<p style="font-size: 1.2em; margin: 0;">LG - 001</p> <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> <p style="font-size: 1.2em; margin: 0;">00</p>
<p>Hauseintritt oberirdisch / unterirdisch</p>	<p>EA: 11 - März - 2010</p> <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> <p>LR: 11 - März - 2010</p>

## TIGAS-Richtlinie

**Zählergrößen und deren Dimensionen**Balgengaszähler

Balgengaszähler werden ausschließlich in Zweistutzenausführung eingebaut.  
Bei Balgengaszählern erfolgt der Anschluss der Verteilungsleitung ausnahmslos von links, der Anschluss der Verbrauchsleitung immer rechts.

Zählergröße	Dimension	Stutzenabstand (mm)	Flansch	Zählerplatte	Eckkugelhahn	Zählerregler ZR	Zählerregler HZR	Hausdruckregler HR	Q <sub>min</sub> (m <sup>3</sup> )	Q <sub>max</sub> (m <sup>3</sup> )	Nennwärmebelastung (kW)
<b>G 2,5 (G4)</b>	<b>DN 20 / 3/4"</b>	<b>110</b>		<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>0,040</b>	<b>6</b>	<b>bis 60</b>
G 4	DN 20 / 3/4"	250		X	X	X			0,040	6	bis 60
G 4	DN 25 / 1"	250		X	X	X			0,040	6	bis 60
<b>G 6</b>	<b>DN 25 / 1"</b>	<b>250</b>		<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>0,060</b>	<b>10</b>	<b>61 - 100</b>
G 6	DN 32 / 5/4"	280		X	X	X			0,060	10	61 - 100
<b>G 16</b>	<b>DN 40 / 6/4"</b>	<b>280</b>		<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>0,160</b>	<b>25</b>	<b>101 - 250</b>
<b>G 25</b>	<b>DN 50 / 2"</b>	<b>335</b>		<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>0,250</b>	<b>40</b>	<b>251 - 400</b>

Drehkolben- und Turbinenradgaszähler

Zählertyp, Zählergröße und Ausrüstung der Zähleranlage werden von TIGAS vorgegeben.

Der Montageort ist vor Montagebeginn mit TIGAS festzulegen.

Der Anschluss erfolgt nach Möglichkeit immer von links.

In Sonderfällen ist eine andere Anschlussrichtung in Absprache mit TIGAS möglich.